



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.346/0004-I 7/2009

An das
«Name»
z.H. «zH»
«Straße»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Petra Meissner
*Durchwahl: 2209

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bankwesengesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 93 Abs. 3 Z 3:

§ 93 Abs. 3 BWG enthält Regelungen für die Sicherungseinrichtungen. Nach dieser Bestimmung haben die Sicherungseinrichtungen „insgesamt zu gewährleisten, dass, falls ... hinsichtlich der gesicherten Einlagen eines Mitgliedsinstituts eine Zahlungseinstellung behördlich verfügt wird (§ 70 Abs. 2, § 78) ... die Einlagen auf Verlangen des Einlegers und nach Legitimierung innerhalb von drei Monaten ausbezahlt werden...“. Die vorgeschlagene Änderung ergänzt § 93 Abs. 3 Z 3 BWG um eine Frist für die behördliche Verfügung der Zahlungseinstellung durch Bescheid der FMA bzw. Verordnung der Bundesregierung. Da § 93 Abs. 3 BWG nicht die behördliche Verfügung der Zahlungseinstellung an sich regelt und sich daher weder an die FMA noch an die Bundesregierung richtet, sondern vielmehr anknüpfend an eine solche behördliche Verfügung eine Gewährleistungspflicht für die Sicherungseinrichtung normiert, sollte die Umsetzung der betreffenden europarechtlichen Vorgaben aus Gründen der Übersichtlichkeit an anderer Stelle des Gesetzes überlegt werden. Für die Normierung dieser Entscheidungsfrist („*wobei diese Verfügung spätestens nach fünf Arbeitstagen, nachdem die FMA erstmals*

festgestellt hat, dass das gegenständliche Mitgliedsinstitut seine fälligen und rückzahlbaren Einlagen nicht zurückgezahlt hat, zu erfolgen hat“) würden sich eher jene Paragraphen empfehlen, die die Verfügung der Zahlungseinstellung regeln (§ 70 Abs. 2, § 78).

2. Zu § 93 Abs. 4:

§ 93 Abs. 4 lautet ua. gemäß Entwurf wie bisher: „... Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Erwerbsgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können...“. Bei der Neufassung dieser Bestimmung sollte auch eine Anpassung der Gesellschaftsformen an das HaRÄG 2005 erfolgen („einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft,“ an Stelle von „einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Erwerbsgesellschaft,“).

Diese Stellungnahme wird im Wege elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

04. Mai 2009
Für die Bundesministerin:
i.V. Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt